

RS OGH 2001/7/10 4Ob128/01d, 4Ob91/12d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2001

Norm

UWG §1 A

UWG §1 C2

UWG §1 C4

Rechtssatz

Wettbewerbswidrig iSd § 1 UWG handelt ein Markenmelder auch dann, wenn er die mit der Eintragung der Marke entstehende (und wettbewerbsrechtlich an sich unbedenkliche) Sperrwirkung zweckfremd als Mittel des Wettbewerbs einsetzt.

Das wettbewerbsrechtlich Verwerfliche im Verhalten der Markenmelderin liegt hier darin, dass sie die zeit- und kostenaufwendigen Bemühungen des Beklagten, seine Produkte unter der von ihm gewählten Bezeichnung auf dem Markt zu platzieren, dadurch erheblich zu behindern versucht, dass sie Markenrechte an der gleichlautenden Bezeichnung für gleichartige Produkte erworben und auf diese Weise eine zuvor nicht bestehende kennzeichenrechtliche Kollisionslage und damit ein Vertriebshindernis für den Beklagten geschaffen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 128/01d
Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 128/01d
- 4 Ob 91/12d
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 91/12d
Vgl auch; Veröff: SZ 2012/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115543

Im RIS seit

09.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at